



STATUTEN

des HTC-Blau-Weiss Baar

A Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Hallen-Tennisclub Blau-Weiss Baar (HTC-Blau-Weiss Baar), besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissportes.

B Mitgliedschaft

1. Der HTC-Blau-Weiss Baar umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
 - Junioren
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
2. Junioren sind Schulpflichtentlassene bis zum Ende des Vereinjahres, da das 20. Altersjahr vollendet wird.
3. Aktivmitglieder sind Personen über 20 Jahren.
4. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des HTC-Blau-Weiss Baar, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen.
5. Wer dem HTC-Blau-Weiss Baar beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten. Über Spezialregelungen entscheidet die Generalversammlung.
6. Durch den Beitritt zum HTC-Blau-Weiss Baar unterzieht sich jedes Mitglied dessen Statuten und Reglementen.
7. Der Austritt aus dem Tennisclub HTC-Blau-Weiss Baar erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.
8. Vereinsmitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des HTC-Blau-Weiss Baar zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem HTC-Blau-Weiss Baar nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

10. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
11. Passivmitglieder sind an den Anlässen des HTC-Blau-Weiss Baar willkommen.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Aufnahmegebühren sind nur von Aktivmitgliedern und Junioren zu entrichten.

C Organisation

1. Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung stattfinden, und zwar innert drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres.
3. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sowie allfälliger weiterer, von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen
 - d) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Beschlussfassung über Erheblichkeitserklärung von Anträgen der Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
4. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein anderes Quorum vor. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung der Beschlussfassung verlangen.
5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist ermächtigt, über alle Gegenstände Beschluss zu fassen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder an diese oder andere Organe des Vereins delegiert sind.
6. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.
7. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann ferner die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen regeln.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
9. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren als Kontrollstelle. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kontrollstelle überwacht die Kasse- und Buchführung, prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
10. Anstelle der Revisoren kann auch ein Treuhandunternehmen als Kontrollstelle gewählt werden.

D Vereinsjahr und Haftung

1. Das Vereinsjahr beginnt am 20. September und endet am 19. September eines Jahres, nächstmals am 19. September 2000.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

E Statutenrevision / Auflösung oder Fusion

1. Statutenrevisionen können mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung des HTC-Blau-Weiss Baar können nur in einer besonderen Generalversammlung gefasst werden. Für beide Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Clubvermögens.

F Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1999 genehmigt.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Claudia Wiener

Esther Nell